

Gattungsvollmacht

Der Verwaltungsrat, das gemäß § 1 KVVG¹ gesetzliche Vertretungsorgan der Katholischen Kirchengemeinde:

Name:

Strasse:

PLZ / Ort:

hat in seiner Sitzung am beschlossen

Nachname: Vorname:

Strasse:

PLZ / Ort: Geb. Datum:

Unterschriftenprobe

ab dem

VOLLMACHT

zu erteilen, den Verwaltungsrat der Kirchengemeinde zu vertreten

- für den Bereich der Ausstellung von Bestätigungen über Zuwendungen im Sinne des § 10 b EStG bis zu einem Betrag Euro in Worten: Euro.
- für den Bereich Kindergarten (vgl. SVR IV F 2 I 1. AZ 703BB/06/01/11), soweit es sich nicht um Arbeitsverträge oder Verträge handelt, die der Formpflicht unterliegen und die nach § 20 KVVG genehmigungspflichtig sind, insbesondere die Dienstaufsicht über die Kindergartenleitung (Personalbetreuung, Mitarbeitergespräche, Urlaubsangelegenheiten) und die Vertretung des Verwaltungsrates im Beirat. Die Fach- und Dienstaufsicht über das Kindergartenpersonal liegt bei der Leitung der Einrichtung.
- für den Bereich Bauangelegenheiten der Kirchengemeinde, soweit es sich nicht um Verträge handelt, die der Formpflicht bedürfen und die nach § 20 KVVG genehmigungspflichtig sind.
- Beauftragung von externen Dritten zur Leistungserfüllung in Höhe von Euro im Rahmen des durch den Verwaltungsrat genehmigten Budgets, soweit es sich nicht um Verträge handelt, die der Formpflicht bedürfen und die nach § 20 KVVG genehmigungspflichtig sind.
- Vermietung der Gemeinderäume.
- Anweisung der monatlichen Erstattungs- und Kollektenabrechnung für das Rentamt.
- Anweisung von Rechnungen für das Rentamt bis zu einer Höhe von Euro im Rahmen des durch den Verwaltungsrat genehmigten Budgets.
- Begrenzung der Vollmacht auf den Buchungskreis und die Kostenstelle (n)

¹ KVVG= Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Limburg vom 23.11.1977 in der Fassung vom 04.10.2021 Amtsblatt 2021, Seite 424 ff.. Das KVVG wurde ferner wie folgt veröffentlicht: Hessen: Staatsanzeiger 1977, S. 2426; Rheinland-Pfalz: Staatsanzeiger 1977, S. 880

Gattungsvollmacht

- Tätigen von Bareinkäufen für das Pfarrbüro/Kindergarten bis zu einer Höhe von Euro und/oder (Unzutreffendes bitte streichen) Auslage von Vorschüssen zwecks eines Einkaufs.
- Führung der Handkasse (Bezeichnung ergänzen) und Dokumentation in einem Kassenbuch, sofern eine regelmäßige Kontrolle durch den Verwaltungsrat vorgenommen wird.
- Bankvollmachten für die Konten:
- | | |
|---|--------------------------------------|
| IBAN: <input type="text"/> | Kreditinstitut: <input type="text"/> |
| im Vier-Augen-Prinzip mit Frau/Herrn <input type="text"/> | |
| IBAN: <input type="text"/> | Kreditinstitut: <input type="text"/> |
| im Vier-Augen-Prinzip mit Frau/Herrn <input type="text"/> | |
| IBAN: <input type="text"/> | Kreditinstitut: <input type="text"/> |
| im Vier-Augen-Prinzip mit Frau/Herrn <input type="text"/> | |

(Bezeichnung ergänzen) insofern das betroffene Konto stets ein Guthaben aufweist und unter regelmäßiger Kontrolle des Verwaltungsrates steht.

- für das Online-Banking im Vier-Augen-Prinzip, in Höhe von bis zu Euro insofern die betroffenen Konten stets ein Guthaben aufweisen und unter regelmäßiger Kontrolle des Verwaltungsrates stehen.
- | | |
|----------------------------|--------------------------------------|
| IBAN: <input type="text"/> | Kreditinstitut: <input type="text"/> |
| IBAN: <input type="text"/> | Kreditinstitut: <input type="text"/> |
| IBAN: <input type="text"/> | Kreditinstitut: <input type="text"/> |

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Gattungsvollmacht

- Die Vollmacht, die auf Widerruf erteilt wird, endet mit Ablauf des Mandates des Verwaltungsrates der Wahlperiode 2020-2024²
- Die Vollmacht gilt bis auf Widerruf über die Wahlperiode hinaus.

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

, den
Ort Datum

Verwaltungsratsvorsitzender / Stellvertreter

(Siegel, VRK)

Verwaltungsratsmitglied

Der Beschluss vom und diese Vollmacht wurden gemäß § 20 Abs. 1 Buchstabe I KVVG durch das Bischöfliche Ordinariat Limburg am unter Az.: genehmigt.

(Siegel, B.O.)

² Gattungsvollmachten, die auf den Ablauf des Mandates des Verwaltungsrates befristet sind, werden bis zum 30. Juni des Folgejahres der Pfarrgemeinderatswahl akzeptiert. Hiermit wird sichergestellt, dass die Kirchengemeinde in der Übergangszeit der Neukonstituierung handlungsfähig bleibt. Sofern dem Bischöflichen Ordinariat vor dem 30. Juni des Folgejahres der Pfarrgemeinderatswahl genehmigungsfähige, neue Gattungsvollmachten vorliegen, werden die alten Gattungsvollmachten mit Datum der Genehmigung der neuen Gattungsvollmachten nicht mehr akzeptiert.